

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/2/11 10ObS6/97y, 10ObS24/99y, 10ObS89/01p, 10ObS337/02k, 10ObS12/08z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.02.1997

Norm

EinstV §1 Abs2

EinstV §1 Abs4

Rechtssatz

Eine gründliche vollständige Ganzkörperreinigung, unter der nicht nur das Duschen oder Baden, sondern auch das normale gründliche Waschen des ganzen Körpers zu verstehen ist (10 ObS 291/92), begründet einen regelmäßigen Bedarf. Diesem Pflegebedarf, der wie ein Wannenvollbad nichts anderes als Körperpflege ist, kommt grundsätzlich keine selbständige Bedeutung bei der Feststellung des zeitlichen Betreuungsaufwandes zu, wenn Hilfe bei der täglichen Körperpflege erforderlich ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 6/97y

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 ObS 6/97y

- 10 ObS 24/99y

Entscheidungstext OGH 09.02.1999 10 ObS 24/99y

Vgl auch; Beisatz: Eine Hilfe beim Baden ist neben dem Betreuungsaufwand für die tägliche Körperpflege nicht gesondert zu veranschlagen (SSV-NF 11/17). (T1)

- 10 ObS 89/01p

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 10 ObS 89/01p

Vgl auch; Beisatz: Die Notwendigkeit der Hilfe beim Baden, Duschen und Haarewaschen sowie bei der Pediküre und Maniküre fällt nicht unter den Begriff der täglichen Körperpflege. Der hiefür erforderliche Hilfsbedarf bleibt jedoch nicht unberücksichtigt, sondern ist als "sonstige" Körperpflege angemessen zu berücksichtigen. (T2)

- 10 ObS 337/02k

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 337/02k

Vgl auch; Beis wie T2

- 10 ObS 12/08z

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 10 ObS 12/08z

Vgl auch; Beisatz: Die Notwendigkeit der Hilfe beim Baden, Duschen und Haarewaschen sowie bei der Pediküre und Maniküre fällt nicht unter den Begriff der „täglichen Körperpflege“ im Sinne des § 1 Abs 4 EinstV, sondern unter die (sonstige) Körperpflege nach §1 Abs2 EinstV. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107436

Dokumentnummer

JJR_19970211_OGH0002_010OBS00006_97Y0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at